



## Satzungs- und Verordnungsblatt

der Stadt Memmingen SVBI

Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck  
Stadt Memmingen  
Marktplatz 1  
87700 Memmingen

**Nr. 2**

**Memmingen, 21. Januar 2000**

**42. Jahrgang**

---

<b>Datum</b>	<b>Inhalt</b>	<b>Seite</b>
19.01.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die Auslegung des Wählerverzeichnisses und die Erteilung von Eintragungsscheinen für das Volksbegehren „Die bessere Schulreform“	<a href="#">6</a>
19.01.2000	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Bebauungsplanes für das Gebiet „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)	<a href="#">8</a>
10.01.2000	Öffentliche Bekanntmachung Aufforderung der Wehrpflichtigen des Geburtsjahrgangs 1982 zur Meldung zur Erfassung	<a href="#">10</a>
11.10.1999	Bekanntmachung über die Zustellung einer Baugenehmigung nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung	<a href="#">11</a>

---

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die Auslegung des Wählerverzeichnisses**  
**und die Erteilung von Eintragungsscheinen**  
**für das Volksbegehren „Die bessere Schulreform“**

Vom 19. Januar 2000

1. Das Wählerverzeichnis der Stadt Memmingen für das Volksbegehren „Die bessere Schulreform“ (Eintragsfrist vom 15. Februar bis 28. Februar 2000) liegt von **Mittwoch, 26. Januar bis Freitag, 28. Januar 2000** während der allgemeinen Dienststunden im **Verwaltungsgebäude „Großzunft“, Marktplatz 4, Erdgeschoss, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen** zu jedermanns Einsicht aus.
2. Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
3. Zur Eintragung ist nur zugelassen, wer
  - a) im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder
  - b) einen Eintragungsschein besitztund stimmberechtigt ist.

Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann während der Auslegungsfrist, spätestens am

**30. Januar 2000**

beim Wahlamt der Stadt Memmingen, Marktplatz 4, Großzunft, Zimmer Nr. 5, 87700 Memmingen Einspruch einlegen.

Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Außerhalb der allgemeinen Dienststunden kann der Einspruch nur schriftlich eingelegt werden.

4. Wer einen Eintragungsschein hat, kann sich in die Eintragsliste eines beliebigen Eintragsraums in Bayern eintragen.
5. Einen Eintragungsschein erhält auf Antrag
  - 5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn sie
    - a) sich während der ganzen Eintragsfrist (15. Februar bis 28. Februar 2000) aus wichtigem Grund außerhalb ihres Eintragsbezirks aufhält,
    - b) ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen ihre Hauptwohnung, ab dem 12. Januar 2000 in einen anderen Eintragsbezirk außerhalb der Gemeinde, wenn die Eintragung in das Wählerverzeichnis am Ort der neuen Wohnung nicht beantragt worden ist, verlegt.

- c) aus beruflichen Gründen, infolge Krankheit, hohen Alters, eines körperlichen Gebrechens oder sonst ihres körperlichen Zustands wegen den Eintragungsraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, einen günstiger gelegenen Eintragungsraum aufsuchen bzw. im Fall der Krankheit oder Behinderung während der gesamten Eintragszeit eine Hilfsperson mit der Eintragung zu beauftragen,
- d) sich in einem Krankenhaus, Alten-, Altenwohn-, Pflege- oder Erholungsheim oder einer gleichartigen Einrichtung, einem Kloster oder einer Justizvollzugsanstalt befindet und durch den Eintragungsschein die Möglichkeit erhält, sich in der Einrichtung einzutragen,

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** stimmberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 der Landeswahlordnung (bis zum 25. Januar 2000) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 19 Abs. 1 der Landeswahlordnung versäumt hat,
  - b) ihr Recht auf Teilnahme am Volksbegehren erst nach Ablauf der Fristen nach § 76 Abs. 1 i.V.m. § 15 Abs. 1 oder § 19 Abs.1 der Landeswahlordnung entstanden ist,
  - c) ihr Stimmrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.
6. Der Eintragungsschein kann bis zum **28. Februar 2000** beim Wahlamt, Marktplatz 4, Großzunft, Zimmer Nr. 1, 87700 Memmingen schriftlich oder mündlich (**nicht aber fernmündlich**) beantragt werden. Wer den Antrag für einen anderen stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist.

Der Antragsteller muss den Grund für die Erteilung eines Eintragungsscheins glaubhaft machen.

Memmingen, 19. Januar 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**der Stadt Memmingen**  
**über die öffentliche Auslegung des Entwurfs**  
**des Bebauungsplanes für das Gebiet**  
**„Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10)**

Vom 19. Januar 2000

Der Stadtrat – II. Senat – hat am 17. Januar 2000 den Entwurf des Bebauungsplanes „Trunkelsberger Straße“ (Planungsgebiet E 10) gebilligt. Das Gebiet des künftigen Bebauungsplanes liegt in der Gemarkung Eisenburg. Der genaue Geltungsbereich des künftigen Bebauungsplanes ergibt sich aus dem dieser Bekanntmachung beigefügten Lageplan des Stadtplanungsamtes vom 22. November 1999.

Der Bebauungsplanentwurf, bestehend aus der Bebauungsplanentwurfszeichnung mit Textteil vom 22. November 1999 und dem dazugehörigen Begründungsentwurf vom 18. Januar 2000 liegen in der Zeit

**vom 31. Januar 2000 bis einschließlich 03. März 2000**

bei der Stadt Memmingen – Stadtplanungsamt -, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, III. Stock, Zimmer 311, während der Dienststunden öffentlich aus.

Diese Bekanntmachung erfolgt gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. August 1997 (BGBl I S. 2141, ber. 1998 S. 137).

Memmingen, 19. Januar 2000  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Öffentliche Bekanntmachung**  
**Aufforderung der Wehrpflichtigen der Geburtsjahrgänge 1982**  
**zur Meldung zur Erfassung**

Vom 10. Januar 2000

Nach § 1 des Wehrpflichtgesetzes (WPfIG) sind alle **Männer**, die **Deutsche** im Sinne des Grundgesetzes sind und ihren **ständigen Aufenthalt** in der Bundesrepublik Deutschland haben, vom vollendeten 18. Lebensjahr an wehrpflichtig (Wehrpflichtvoraussetzungen). Die Erfassung kann bereits ein Jahr vor Vollendung des **18. Lebensjahres** durchgeführt werden (§ 15 Abs. 6 WPfIG).

Alle Personen der **Geburtsjahrgänge 1982**, die wehrpflichtig sind und denen bislang kein Schreiben der Erfassungsbehörde über die bevorstehende Erfassung zugegangen ist, werden nach § 15 Abs. 1 WPfIG aufgefordert, sich umgehend persönlich oder schriftlich bei der nachstehenden Erfassungsbehörde zur Erfassung zu melden:

**Stadt Memmingen – Einwohnermelde-/Passamt -**  
**Marktplatz 4, 87700 Memmingen**  
**Montag - Freitag 8.00 - 12.00 Uhr; Dienstag und Mittwoch 14.00 - 16.00 Uhr**  
**sowie Donnerstag 14.00 – 18.00 Uhr**

Diese Aufforderung ergeht insbesondere an Personen ohne feste Wohnung, die die Wehrpflichtvoraussetzungen erfüllen.

Bei der persönlichen Meldung ist der Personalausweis oder Reisepass mitzubringen. Es empfiehlt sich, auch sonstige der Feststellung der Wehrpflicht dienende Unterlagen mitzubringen.

Arbeitnehmern, deren Arbeitgeber nicht nach § 14 Arbeitsplatzschutzgesetz zur Weiterzahlung des Arbeitsentgelts verpflichtet ist, wird der durch die Erfassung entstehende Verdienstaufschlag durch die Erfassungsbehörde auf Antrag erstattet. Dies gilt auch für die entstehenden notwendigen Auslagen, insbesondere Fahrkosten am Ort der Erfassung.

Ich weise darauf hin, daß nach § 45 WPfIG ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig gegen eine Vorschrift des § 15 Abs. 1 WPfIG über die Erteilung von Auskünften oder die persönliche Meldung zur Erfassung verstößt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße geahndet werden.

Memmingen, 10. Januar 2000  
STADT MEMMINGEN  
-Erfassungsbehörde-  
In Vertretung  
Mack  
Bürgermeisterin

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung**  
**über die Zustellung einer Baugenehmigung**  
**nach Art. 71 Abs. 2 Satz 4 der Bayer. Bauordnung**

1. Die Stadt Memmingen hat mit Bescheid vom 13.01.2000 die Baugenehmigung zum Neubau einer Aussegnungshalle auf dem Grundstück Steinheimer Stadtweg 30 Flur-Nr. 200/1 Gemarkung Steinheim erteilt.
2. Der verfügende Teil der Baugenehmigung lautet:

Bauvorhaben: Neubau einer Aussegnungshalle für den Friedhof Steinheim

Baugrundstück: Steinheimer Stadtweg 30, Flur-Nr. 200/1, Gemarkung Steinheim

Die Stadt Memmingen - Bauverwaltungsamt - erlässt folgenden

Bescheid:

Dem Bauherrn wird hiermit die Baugenehmigung nach Art. 72 Bayer. Bauordnung (BayBO) für das vorgenannte Bauvorhaben nach Maßgabe der nachfolgend festgesetzten Nebenbestimmungen erteilt.

Der Baugenehmigung liegen folgende Bauvorlagen des Entwurfsverfassers zugrunde,

- 1) Antrag auf Baugenehmigung vom 08.07.1999,
- 2) Baubeschreibung vom 08.07.1999,
- 3) Amtlicher Lageplan vom 27.01.1999, Maßstab 1:1000,
- 4) Grundriß Erdgeschoß, Schnitte, Ansichten vom 06.07.1999, Maßstab 1:100,

die mit dem Genehmigungsvermerk versehen sind.

3. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Zustellung Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei der Stadt Memmingen (Postanschrift: Stadt Memmingen, Postfach 1853, 87688 Memmingen, Hausanschrift: Stadt Memmingen, Marktplatz 1, 87700 Memmingen) einzulegen.

Sollte über den Widerspruch ohne zureichenden Grund in angemessener Frist sachlich nicht entschieden werden, so kann Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg (Postanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Postfach, 86147 Augsburg, Hausanschrift: Bayerisches Verwaltungsgericht Augsburg, Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg) schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden. Die Klage kann nicht vor Ablauf von 3 Monaten seit der Einlegung des Widerspruchs er-

hoben werden, außer wenn wegen besonderer Umstände des Falles eine kürzere Frist geboten ist.



Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Memmingen) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweis: Widerspruch und Anfechtungsklage eines Dritten gegen die Baugenehmigung haben nach § 212a Abs. 1 Baugesetzbuch keine aufschiebende Wirkung.

#### 4. Akteneinsicht

Die Akten des Baugenehmigungsverfahrens können bei der Stadt Memmingen, Bauverwaltungsamt, Schlossergasse 1, Verwaltungsgebäude Welfenhaus, II. Stock, Zimmer 210 während der Dienststunden eingesehen werden.

#### 5. Zustellung

Die Zustellung der Baugenehmigung vom 13.01.2000 gilt nach Art. 71 Abs. 2 Satz 6 BayBO mit dem Tag der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Satzungs- und Verordnungsblatt der Stadt Memmingen gegenüber den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Nachbargrundstücke als bewirkt, denen die Baugenehmigung nicht vorher gesondert zugestellt wurde.

Memmingen, 11. Oktober 1999  
STADT MEMMINGEN  
Dr. Holzinger  
Oberbürgermeister